

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per E-Mail an  
[BR-Geschaeft\\_Covid@bag.admin.ch](mailto:BR-Geschaeft_Covid@bag.admin.ch)

Liestal, 18. Mai 2021  
VGD/ThW/SO

## **Konsultation der Kantone betreffend «Coronavirus: Strategie des Bundesrates zum vierten Öffnungsschritt»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Mai 2021 hat uns das Bundesamt für Gesundheit Unterlagen betreffend die «Coronavirus: Strategie des Bundesrates zum vierten Öffnungsschritt» zur Konsultation unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen unsere Konsultationsantwort mit diesem Schreiben. Sie wird im Anschluss an die Regierungsratssitzung soweit möglich auch im erwähnten «Umfragetool» eingegeben werden.

Hierzu ist erneut zu bemerken, dass der Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich die Möglichkeit begrüsst, Stellungnahmen auch digital zu erfassen. Die gewählte Lösung erschwert jedoch immer noch die kantonsinterne Erarbeitung und Konsolidierung der Stellungnahme; ein entsprechender Workflow steht beim eingesetzten Umfragetool nicht zur Verfügung. Aktuell muss die Stellungnahme zuerst ausserhalb des Tools erstellt werden, damit die geplanten Antworten dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden können.

### **Allgemeines**

Wie die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich die Verabschiedung des Drei-Phasen-Modells durch den Bundesrat und die damit einhergehende, schrittweise Lockerung, bzw. Aufhebung corona-bedingter Massnahmen.

Einen Vorbehalt machen wir im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgabe zum repetitiven (breiten) Testen als zwingende Voraussetzung zur Beendigung der Homeoffice-Pflicht (Art. 3d Abs. 3 Bst. a sowie Art. 10 Abs. 3bis, VO bes. Lage). Die Umsetzung dieser Vorgabe bedeutet für Kantone und Unternehmen eine unverhältnismässige Zunahme von Kontrollarbeiten.

Des Weiteren regen wir an, dass die Regelung, wonach bei Blasmusikaktivitäten pro Musikant / Musikantin 10 m<sup>2</sup> Platz zur Verfügung stehen müssen, auch auf Aktivitäten von Chören angewandt werden kann. Wir machen dabei allerdings auf die Schwierigkeit aufmerksam, dass z.B. für eine Probe oder ein Konzert mit 30 aktiven Teilnehmenden so viel Raum vorhanden sein muss, dass unter Umständen kein Platz mehr für das Publikum übrigbleibt. Die Regelung sollte deshalb u.E. auf 4 m<sup>2</sup> Platz pro musizierende Person (mit Maskenpflicht beim Singen) ausgelegt werden.

In Bezug auf weitere Erleichterungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob Trainingsgruppen, in denen alle anwesenden Mitglieder gegen Covid-19 vollständig geimpft wurden, von der Maskenpflicht befreit werden können. Zudem scheint bei privaten Anlässen oder Veranstaltungen ein «Nicht-Mitzählen» der vollständig Geimpften und der Kinder unter 4 Jahren (d.h. der Kinder im Vorschulalter) angezeigt. Und im Sinne der vorgeschlagenen Strategie für Grossveranstaltungen sollte eine Ausnahmeregelung gelten, die es mittelgrossen Veranstaltungen auch in Innenräumen erlaubt, bis zu 300 Personen (max. 2/3 der Kapazität) aufzunehmen, wenn sie den Zugang auf Personen beschränken, die geimpft, geheilt oder negativ getestet wurden.

Zusammengenommen sieht sich der Regierungsrat in seiner Ansicht bestätigt, dass die definierten Richtwerte gesamtheitlich betrachtet werden und keinen «Automatismus» nach sich ziehen sollen. Wir bekräftigen daher unsere bereits bei früheren Gelegenheiten (z.B. [Stellungnahme des Kantons BL vom 15. März 2021 zum Öffnungspaket II](#)) geäusserte Grundhaltung, dass mit fortschreitender Impfung der besonders gefährdeten Personengruppen das Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems deutlich geringer sein sollte, als in der ersten und der zweiten Welle und dass wir dieses Risiko unter einer gesamtheitlichen Sicht als tragbar erachten. Behördlich angeordnete Betriebsschliessungen sind so rasch wie möglich wieder aufzuheben und sollen angesichts ihres fraglichen Nutzens in Zukunft, wenn immer möglich, unterbleiben. Dabei ist natürlich immer der epidemiologischen Lage angemessen Beachtung zu schenken.

### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der angepassten Verordnung**

Die kulturverantwortlichen Instanzen des Kantons Basel-Landschaft begrüssen die Erweiterung auf 100 Personen (max. halbe Kapazität) bei Innenveranstaltungen und 300 Personen bei Aussenveranstaltungen.

Aus Sicht des Sports ist zu begrüssen, dass insbesondere im Amateursport wieder mehr Personen gemeinsam Sport treiben können und dass Wettkampfspiele in Mannschaftssportarten, wie Fussball, im Freien wieder zugelassen werden sollen. Ebenso wird die geplanten Vorgaben für Sportanlässe mit Publikum und der Vorschlag unterstützt, dass unter Einhaltung von Vorgaben auch Kontaktsportarten wieder ausgeübt werden dürfen. Aus dem Verordnungstextentwurf (Art. 6e, Abs.2 Bst. a, VO bes. Lage) wird interpretiert, dass es für Wettkämpfe von Einzelpersonen in Ausdauersportarten, wie Orientierungslauf oder Laufsport, wenn einzeln oder in Kleingruppen von maximal vier Personen gestartet wird und permanent der Mindestabstand eingehalten wird, keine Obergrenze von Teilnehmenden gibt. Im nächsten Öffnungsschritt soll die Anzahl an Teilnehmenden an Sportveranstaltungen im Freien erhöht werden, damit beispielsweise auch Schwingsportanlässe wieder stattfinden können. Ebenso sollen auch wieder Mannschaftssportarten in Innenbereichen zugelassen werden.

Art. 5a, VO bes. Lage: Im Begleitdokument wird erwähnt, dass «in Restaurants auch Veranstaltungen wie Konzerte oder Public Viewing möglich sein sollen. Es sind dabei die Regelungen für die Restaurants anwendbar, zusätzlich gilt die Beschränkung der Anzahl Personen gemäss der Regelung für Veranstaltungen vor Publikum». In diesem Sinne sollen Restaurants, die sich in kulturellen

Einrichtungen befinden oder Caterings, die in kulturellen Einrichtungen angeboten werden, ohne weitergehende Einschränkungen als die oben genannten arbeiten können.

Art. 6 f, VO bes. Lage: Falls das Verbot von Auftritten professioneller Chöre (ev. mit Maskentragpflicht) am 31. Mai 2021 nicht aufgehoben werden kann, sollte schnellstmöglich ein weiterer Termin bekanntgegeben werden, da sonst viele Klassikfestivals auf ihre Sommeraufführungen verzichten müssen.

**Zu den konkreten Fragen an die Kantone:**

1. *Ist der Kanton mit dem Wechsel von Phase 1 zu Phase 2 gem. Drei-Phasen-Modell per 31. Mai 2021 einverstanden*  
 Ja, der Kanton Basel-Landschaft wird bis Ende Mai 2021 alle impfwilligen Risikopersonen geimpft haben.
2. *Ist der Kanton grundsätzlich mit dem Öffnungsschritt IV einverstanden?*  
 Ja, die aktuell deutliche Abnahme der Inzidenz lässt den Öffnungsschritt IV zu.
3. *Ist der Kanton mit der Aufhebung der Homeoffice-Pflicht unter der Voraussetzung repetitiver Testung einverstanden?*  
 Nein, die Verknüpfung an die Bedingung des repetitiven Testens für alle Betriebe (auch kleine und kleinste) ist nicht umsetzbar und der für Betriebe und Kanton zu betreibende Aufwand unverhältnismässig. Die Homeoffice-Pflicht soll demnach wieder als Empfehlung ohne Bedingung des repetitiven Testens ausgestaltet werden. Allerdings sind Erleichterungen (z.B. in Bezug auf die Kontaktquarantäne) für Betriebe aufrecht zu erhalten, welche am breiten Testen mitmachen.
4. *Ist der Kanton mit den Erleichterungen für Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich unter Voraussetzung repetitiver Testungen einverstanden?*  
 Ja. Die Teilnahme der Universitäten / Fachhochschulen an einem Testprogramm ist umsetzbar.
5. *Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Veranstaltungen einverstanden?*  
 Grundsätzlich ja. Wir verweisen aber auf die «allgemeinen und weiteren Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der angepassten Verordnung».
6. *Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Sport- und Kulturaktivitäten einverstanden?*  
 Grundsätzlich ja. Wir verweisen aber auf die «allgemeinen und weiteren Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der angepassten Verordnung».
7. *Ist der Kanton mit der Öffnung der Thermalbäder und Wellnessseinrichtungen einverstanden?*  
 Ja.
8. *Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung für die Kapazitätsbeschränkung in Läden einverstanden?*  
 Ja.

9. *Ist der Kanton mit der Öffnung der Innenbereiche von Restaurants einverstanden?*  
Ja, wenn die Richtwerte sich bis Ende Mai weiterhin verringern und unter der Voraussetzung der Einhaltung der Schutzkonzepte.
10. *Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Kontaktquarantäne einverstanden?*  
Grundsätzlich ja. Wir verweisen aber auf die «allgemeinen und weiteren Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der angepassten Verordnung».
11. *Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Reisequarantäne einverstanden?*  
Ja.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin